

Zunächst warf er die Worte 'et exhibendis' heraus; das war möglich, ohne den Zusammenhang zu stören. Dann aber wurde der folgende Satz, dessen Verstümmelung oben bereits festgestellt wurde, zur Hälfte beseitigt; und hier bietet die vollere Fassung denn auch die vorhin vermisste Ergänzung, der ganze Satz lautet: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum'; der Passus ist also ein Einzelversprechen, wie alle anderen¹. Die dann folgende Zusage, den Kriegsschaden zu ersetzen, wurde ungekürzt aus der Vorlage übernommen; der ganze letzte Satz aber des Inhalts, dass Otto bei der Kaiserkrönung den Eid erneuern wolle, musste wegen Raummangels fortfallen². Aber trotz der Streichungen im Texte wurden bei der Bullierung der Urkunde noch die zwei letzten Zeilen verdeckt. Wegen dieser offenbaren Mängel wurde eine zweite Ausfertigung der Eidesformel hergestellt, diese natürlich mit dem vorgesehenen vollen Wortlaut. Beide Stücke waren, wie die Lyoner Transsumpte zeigen³, ohne Datum. Der päpstliche Legat Cardinalbischof Guido von Palestrina, dessen Bevollmächtigte den Pact mit Otto abschlossen, schickte auch das unvollständige Exemplar mit nach Rom⁴; denn es war besiegelt, und bei dem streng vertraulichen Charakter der Abmachungen⁵ musste beiden

1) Winkelmann S. 511 und nach ihm Lindemann S. 231 und Schum S. 442 weisen darauf hin, dass im Jahre 1198 die Erwähnung Philipp Augusts noch nicht möglich gewesen wäre, denn damals habe sich der Papst noch gar nicht um die Friedensvermittlung bemüht; das ist gewiss richtig, aber darum kann der kürzere Text doch nicht aus dem oben angeführten Grunde als selbstständiges Schriftstück in jenem Jahre entstanden sein.

2) Ein ganz analoges Verhältnis zwischen Concept und Originalausfertigung hat jüngst Tangl nachgewiesen, indem er der Urkunde König Arnulfs für St. Gallen von 892 Juli 2 den von dem Abte dieses Klosters, Salomo III. von Constanx, eingereichten Entwurf gegenüberstellte (N. A. XXV, 345—359). Auch hier wird sich der Schreiber erst mitten in der Arbeit des Missverhältnisses zwischen Aufgabe und Raum bewusst, verengt und verkleinert seine Schrift und beginnt, alles irgend Entbehrliche auszuschneiden. Da er aber auch so nicht auskommt, so sieht er sich zum Schlusse genöthigt, den ganzen letzten Satz seiner Vorlage einfach fortzulassen.

3) Diese sind von P. Kehr für die Ausgabe der CC. verglichen worden; vergl. Weiland, MG. CC. II, 20 n. 16 und 27 n. 23. 4) Dafür, dass die Reichskanzlei neben der gültigen Originalausfertigung auch ein eventuell vorhandenes misslungenes Original der Partei auslieferte, bietet eine Urkunde Heinrichs III. für Hildesheim von 1049 Juni 4 (St. 2368 a und b) ein gutes Beispiel. Vergl. darüber Bresslau, N. A. VI, 548f. Derselbe Forscher hat die beiden Hildesheimer Originale in den Kaiserurkunden in Abbildungen reproducirt (Lief. II n. 10. 11). 5) Darüber, dass die Verhandlungen ohne Wissen der Reichsfürsten